

VORWORT

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündet dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündet wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt

vom 9. April 2013.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- und sonstige Anlagen
- § 16 Unterhaltung und Änderung von Grabmalen, sonstigen Anlagen und Grabzubehör
- § 17 Verbleib alter Grabmale
- § 17 a Sonderregelungen

II. GRABSTÄTTEN

- § 5 Nutzungsrechte
- A Reihengrabstätten**
- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- B Wahlgrabstätten**
- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Behandlung der alten Erbgrabstätten
- C Gemeinsame Bestimmungen**
- § 11 Belegung, Graböffnung
- § 12 Säрге und Trauergebände
- § 13 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 14 Grabpflege durch die Friedhofsträgerin (Grablegate)
- § 15 Genehmigungspflicht für Grabmale

III. BESTATTUNGEN UND FEIERN

- § 18 Friedhofskapelle
- § 19 Anmeldung der Bestattung
- § 20 Kirchliche Bestattung
- § 21 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- § 22 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Veranstaltungen
- § 23 Andere Bestattungen
- § 24 Zuwiderhandlungen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 26 Gebühren
- § 27 Öffentliche Bekanntmachung
- § 28 Haftung
- § 29 Inkrafttreten

Das Presbyterium als Leitungsorgan der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt (nachstehend Friedhofsträgerin genannt) erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt.
- (2) Die Aufsicht und die Verwaltung obliegen dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt. Die Gemeindeglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche, Bezirk Mönchengladbach-Rheydt, stehen den Gemeindegliedern der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt gleich.
- (2) Ferner können mit Einwilligung des Vorsitzenden des Presbyteriums und des Beauftragten für das Friedhofswesen
 - a) Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) Gemeindeglieder solcher Gemeinden, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehören, wenn deren Ehegatten Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt sind oder auf dem Friedhof bestattet wurden,
 - c) Ehegatten und ledige Kinder von Personen, die unter Abs. 1 oder Abs. 2 Buchstabe a) oder b) fallen, wenn sie sonst nicht auf dem Friedhof bestattet werden könnten,auf dem Friedhof bestattet werden.
- (3) Weitere Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Presbyteriums.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekanntzugeben sind.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausführung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsträgerin hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Die Zulassung kann befristet werden. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabbpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.
- (10) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

II. GRABSTÄTTEN

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung, der Friedhofsgebührenordnung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungsordnung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften als Rasengrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Reihengrabstätten als Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften als Rasengrabstätten,
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften als Rosengrabstätten,
 - g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften als Rosengrabstätten.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

A Reihengrabstätten

§ 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren. Für die Grabstätte gelten folgende Abmessungen:

Grabstätte:	Länge	1,50 m
	Breite	0,90 m
Größe des Grabhügels:	Länge	0,85 m
	Breite	0,40 m
Tiefe der Grabstätte:		1,40 m

- b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit einer Ruhezeit von 25 Jahren. Für die Grabstätte gelten folgende Abmessungen:

Grabstätte:	Länge	2,50 m
	Breite	1,25 m
Größe des Grabhügels:	Länge	1,30 m
	Breite	0,65 m

- c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren. Für die Grabstätte gelten folgende Abmessungen:

Grabstätte:	Länge	1,00 m
	Breite	1,00 m

Die Größenangaben für Grabhügel gelten nicht für Rasengrabstätten.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.
- (7) Das beabsichtigte Abräumen eines Gräberfeldes wird sechs Monate zuvor durch Hinweis am Gräberfeld bekanntgegeben.
- (8) Die Anlage und Pflege der Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (§ 5 Abs. 2 Buchstabe b) und d)) erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin.
Innerhalb einer Rasenfläche wird die Grabstätte durch eine flache Steinplatte lokalisiert. Die Steinplatte wird der Einheitlichkeit halber durch die Friedhofsträgerin beschafft. Die Platte ist beschriftet mit dem Namen des/der Verstorbenen und den Geburts-/Sterbedaten. Es ist gestattet, zusätzlich ein Bibelwort aufzubringen.

B Wahlgrabstätten

§ 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Grabstätten, die besonders angelegt und auf Wunsch einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätte) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit überlassen werden.
- (2) Wahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften als Rosengrabstätten sind Grabstätten, deren Anlage und Pflege auf Dauer der Nutzungszeit allein durch die Friedhofsträgerin erfolgt. Sie werden einzeln und zu mehreren (maximal zwei) überlassen. Innerhalb einer durch Rosenpflanzen abgegrenzten Rasenfläche wird die Grabstätte durch eine flache Steinplatte lokalisiert. Die Steinplatte wird der Einheitlichkeit halber durch die Friedhofsträgerin beschafft. Die Platte ist beschriftet mit dem Namen des/der Verstorbenen und den Geburts-/Sterbedaten. Es ist gestattet, zusätzlich ein Bibelwort aufzubringen.
- (3) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
 - a) Erdbestattung: Länge 2,50 m
 Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzung Länge 1,00 m
 Breite 1,00 m
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) In einem einzelnen Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung können bis zu vier Urnen beige-
setzt werden.
- (6) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.
- (7) Über die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Bestätigung erteilt;
in ihr sind die genaue Lage der Wahlgrabstätte zu bezeichnen und die Dauer des Nutzungsrech-
tes (Nutzungszeit) anzugeben.
- (8) Die Nutzungszeiten für die in § 5 Abs. 4 aufgeführten Wahlgrabstätten werden festgesetzt
 - a) auf 25 Jahre für Wahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften als Rosengrabstätten
(§ 5 Abs. 4 Nr. f) und h)) und
 - b) auf 30 Jahre für Wahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
(§ 5 Abs. 4 Nr. e) und g)).

Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Erneuerungsgebühr) um jeweils fünf bis zehn Jahre verlängert werden. Auf den Ablauf der Nutzungszeit hat die Friedhofsträgerin die Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig vorher hinzuweisen.

- (9) Überschreitet die Ruhezeit bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die noch laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) um die entsprechenden Jahre zu verlängern. Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.
- (10) Auf Überlassung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, auf Antrag in die Teilung einer Grabstätte mit mehr als zwei Gräbern einzuwilligen.
- (11) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte kann um einen Zeitraum von 10 oder mehr Jahren gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden, wenn seit der letzten Bestattung auf dieser Grabstätte mindestens 10 Jahre vergangen sind.

§ 8 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten
 - a) Ehegatten;
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft;
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder;
 - d) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 8 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht schriftlich geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten;
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft;
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder;
 - d) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 10 Behandlung der alten Erbgrabstätten

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 13. September 1977 aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgrabstätten unterworfen worden.

C Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Belegung, Graböffnung

- (1) In einem Grab für Erdbestattung darf nur ein Sarg, in einem Grab für Urnenbeisetzung darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihren gleichzeitig verstorbenen Kindern unter einem Jahr, einen Vater mit seinen gleichzeitig verstorbenen Kindern unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Grab für Erdbestattung beizusetzen.
- (2) Jede Grabstätte für Erdbestattung muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt sein. Der höchste Punkt des Sarges muss ohne Berücksichtigung des Grabhügels 0,90 m unter der Erdoberfläche bleiben. Die Grabsole muss in einer Tiefe von mindestens 1,80 m liegen.
- (3) Jede Grabstätte für Urnenbeisetzung muss so tief sein, dass der höchste Punkt der Urne 0,70 m unter der Erdoberfläche bleibt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten wird die Asche aus Urnen an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 12 Särge und Trauergebilde

- (1) Särge sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und auch am Kopfe einschließlich der Füße des Sarges nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Kindersärge für Reihengrabstätten sollen nicht länger als 1,00 m und nicht breiter als 0,40 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Särge und Sargausstattungen aus nicht verrottbaren Stoffen dürfen nicht verwendet werden; für Überführungen sind Ausnahmen zugelassen.
- (3) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 13 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von zehn Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer zehn Wochen ordnungsgemäß gärtnerisch herzurichten (§ 25). Sie sind bis zum Ende der Ruhezeit laufend instand zu halten.

Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 2,00 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

- (2) Wahlgrabstätten sind nach Erwerb des Nutzungsrechts - auch solange sie nicht belegt sind - sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch herzurichten (§ 25) und laufend instand zu halten.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, erlässt die Friedhofsträgerin eine einmalige schriftliche Aufforderung zur Herrichtung oder Instandhaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten. In der Aufforderung wird darauf hingewiesen, dass auf Kosten des Nutzungsberechtigten
 - a) Grabmale und Grabzubehör beseitigt werden, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Frist abgeholt werden, und
 - b) die Grabstätten abgeräumt und eingeebnet werden.
- (4) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung.

§ 14 Grabpflege durch die Friedhofsträgerin (Grablegate)

Die Friedhofsträgerin kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages (Legat) die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist in einem festgelegten

Umfang zu sorgen, wenn sonst die würdige Instandhaltung der Grabstätte nicht sichergestellt ist. Die Pflege kann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Friedhofsträgerin verbraucht ist.

§ 15 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen könnten. Als Inschriften sind außer den Personalien nur Bibelworte, Gesangbuchverse und Sätze aus dem Katechismus zugelassen.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen.
- (3) Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen höchstens bis zu einem Viertel der Grabfläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt sein.

§ 16 Unterhaltung und Änderung von Grabmalen, sonstigen Anlagen und Grabzubehör

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Sicherung von Grabmalen, sonstigen Anlagen und Grabzubehör verpflichtet.
Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine Kosten veranlasst werden.
- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Änderung oder Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann von der Friedhofsträgerin veranlasst werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 17 Verbleib alter Grabmale

Nach Ablauf der Nutzungszeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber; die etwa entstandenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 17 a Sonderregelungen

- (1) Die §§ 13 bis 17 finden auf Rasengrabstätten und Rosengrabstätten keine Anwendung.
- (2) Grabmale für Felder mit Rasengrabstätten und Rosengrabstätten werden als einheitliche Steinplatte in die Rasenfläche eingelassen.

III. BESTATTUNGEN UND FEIERN

§ 18 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der kirchlichen Bestattung.
- (2) Die Ruhekammern dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bzw. der Urnen bis zu deren Beerdigung. Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch Beauftragte der Friedhofsträgerin geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeiern dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.
- (4) Die Ausschmückung der Ruhekammern und der Friedhofskapelle bleibt der Friedhofsträgerin vorbehalten.

§ 19 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder ggf. der ordnungsbehördlichen Genehmigung zur Erdbestattung anzumelden. Bei der Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle der ordnungsbehördlichen Genehmigung die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung gilt § 20.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei hat sie die Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 20 Kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet; sie ist unbeschadet des § 19 bei ihm anzumelden.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Presbyteriums. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung des Dimissoriale bleiben unberührt.

§ 21 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Zu Ansprachen von Vertretern der Religionsgemeinschaften, die nicht zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehören, und von Laien bedarf es einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 22 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Veranstaltungen

- (1) Der Gottesdienst in der Gedächtnishalle wird durch Orgelmusik und Gemeindegewand getragen. Beiträge mittels Tonträger bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle oder auf dem Friedhof können nur vor Beginn und nach dem Ende des Gottesdienstes erfolgen. Sie bedürfen immer der vorher einzuholenden Zustimmung des amtierenden Pfarrers / des amtierenden Pfarrers. Ebenfalls bedürfen musikalische Darbietungen im Gottesdienst oder am Grabe nach Abschluss der Bestattungsfeier der vorher einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 23 Andere Bestattungen

Särge und Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsträgerin beigesetzt werden.

§ 24 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs aufgefordert, ggf. wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können für die einzelnen Teile des Friedhofs unterschiedlich sein.

§ 26 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührenordnung.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Nach dieser Friedhofsordnung erforderliche öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Nordstr. 140, Mönchengladbach-Rheydt. In den Tageszeitungen oder im Internet wird auf den Aushang hingewiesen. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung kann beim Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Gracht 27, Mönchengladbach-Rheydt, und bei der Friedhofsverwaltung, Nordstr. 140, Mönchengladbach-Rheydt, eingesehen werden.

§ 28 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht friedhofsordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 9. September 2008 außer Kraft.

Mönchengladbach-Rheydt, den 9. April 2013.

(Siegel)

gez. Unterschriften

G e n e h m i g t

Düsseldorf, den 9. Juli 2013.

**Evangelische Kirche im Rheinland
-Das Landeskirchenamt -**

(Siegel)

gez. Unterschrift

Veröffentlicht am 16. September 2013 , in Kraft getreten am 1. Oktober 2013